Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär
Abteilung Bevölkerungsschutz

Papiermühlestrasse 17v
3000 Bern 22
+41 31 636 05 30
schutzbauten@be.ch
www.be.ch/schutzbauten

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, PF, 3000 Bern 22

Einwohnergemeinde Siselen
Käsereiweg 2
2577 Siselen BE

02. Juli 2021

Gewährung des rechtlichen Gehörs: Mängelbehebung im Schutzraum Nr. 48328 und 847

Sehr geehrte Damen und Herren

Die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) vom 6.5.2020 ergab, dass der Schutzraum mit Nr. 48328 und 847 (Käsereiweg 2) die Mindestanforderungen gemäss den heute geltenden Technischen Weisungen nicht erfüllt und daher nicht betriebsbereit ist. Der Schutzraum wird als erneuerbar eingestuft und entspricht somit der Qualitätsgruppe B.

Schutzräume der Qualitätsgruppe B werden nicht aufgehoben und müssen weiterhin im Rahmen der Unterhaltspflicht von der Eigentümerschaft instand gehalten werden (vgl. Art. 65 BZG[1]).

Im Schutzraum wurden anlässlich der PSK ein oder mehrere kriti*sche (K)* Mängel festgestellt:

2101	NA, FR nicht begehbar (K)
4205	Motor, Getriebe und Laufrad laufen nicht ruhig (K)
4303	Plomben am Gasfilter fehlen *(K)*

Damit eine Schutzraumkontrolle überhaupt sinnvoll und zweckmässig ist, muss die Betriebsbereitschaft des Schutzraumes zum Zeitpunkt der Schutzraumkontrolle tatsächlich überprüft werden können. Deshalb ist für die PSK die Zugänglichkeit der Schutzraumabschlüsse (Panzertüre und -deckel), der Notausstiege, der Ventilationsaggregate (VA) und der Überdruckventile zu gewährleisten. Ist – wie bei vorliegendem Schutzraum – eine Überprüfung einzelner Elemente nicht möglich, stellt bereits dies einen kritischen Mangel dar.

Kritische Mängel (K) beeinträchtigen die Betriebsbereitschaft des Schutzraumes und müssen spätestens bis zur nächsten Schutzraumkontrolle (Kontrollintervall: zehn Jahre) behoben werden (vgl. Art. 73 und 74 BZG). Da in der Standortgemeinde des Schutzraumes jedoch eine Schutzplatzüberdeckung besteht, müssen Belüftungssysteme vorläufig nicht erneuert werden und es werden hierfür auch keine Ersatzbeiträge gemäss Art. 62 Abs. 3 BZG bzw. Art. 76 Abs. 1 ZSV[2] ausgerichtet.[4] Allfällige weitere kritische Mängel müssen hingegen behoben werden.

[1] Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; SR 520.1).
[2] Verordnung des Bundes vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; SR 520.11).

Sofern Sie sich zu dieser Angelegenheit äussern möchten, können Sie dies gerne schriftlich **innert 20 Tagen ab Erhalt des vorliegenden Schreibens** tun. Falls die Mängelbehebung in der Zwischenzeit erfolgt ist, bitten wir Sie, uns dies innert der gleichen Frist schriftlich zu bestätigen und uns die entsprechenden Belege (Fotos oder Rechnungskopie) zukommen zu lassen. Sollte die Mängelbehebung zwischenzeitlich nicht bereits erfolgt sein, wird die Abteilung Bevölkerungsschutz diese mittels einer formellen Verfügung anordnen müssen. Gleichzeitig erhalten Sie die Gelegenheit, die Akten einzusehen. Verstreicht die Frist zur Stellungnahme ungenutzt, wird aufgrund der Akten entschieden.

Ob im Schutzraum zudem *leichte* oder *sicherheitsrelevante* Mängel festgestellt wurden, können Sie der beigelegten Mängelliste entnehmen. Liegen solche vor, beachten Sie bitte die untenstehenden Ausführungen.

Leichte Mängel (L) haben keinen Einfluss auf den Schutz und die Betriebsbereitschaft des Schutzraumes und können im Allgemeinen rasch und relativ einfach durch die Schutzraumeigentümer behoben werden. Sie begründen jedoch keine Pflicht zur Mängelbehebung. Dennoch weisen wir auf die festgestellten Mängel hin und bitten die Eigentümerschaft, diese bis zur nächsten Schutzraumkontrolle (Kontrollintervall: zehn Jahre) im Rahmen des Unterhalts zu beheben.

Sicherheitsrelevante Mängel (S) können im Schadenfall (z.B. Unfallgefahr wegen unzureichender Sicherung) gegenüber dem Schutzraumeigentümer privatrechtliche Haftungsansprüche begründen (Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR). Auf die Betriebsbereitschaft des Schutzraums haben sicherheitsrelevante Mängel jedoch keinen Einfluss, weshalb die Eigentümerschaft nicht zur Mängelbehebung verpflichtet werden kann. Die Behebung solcher Mängel – sei es durch eine Sicherung gegen Unfallgefahren oder gegen Einbruch – liegt somit im Ermessen und der Verantwortung der Eigentümerschaft.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme. Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie die Fachstelle Bauten telefonisch (+41 31 636 05 33) oder per E-Mail (schutzbauten@be.ch) kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Abteilung Bevölkerungsschutz



Stephan Zellmeyer, Dr. phil. I
Abteilungsleiter

Beilage

- Prüfbericht der Schutzraumkontrolle (Mängelliste)
- Antworten auf die häufigsten Fragen zur PSK (FAQ-Blatt)

Mängelliste

Siselen BE, Käsereiweg 2

Schutzraum Nr. 48328 und 847

Mangelcode	Mangel + Beschreibung	Bewertung
2101	NA, FR nicht begehbar: NA, FR sind nicht begehbar. Fluchtröhren und/oder Notausstiege dürfen nicht zugeschüttet oder versperrt sein. Beim Ausgang der Fluchtröhre, muss vor einer Belegung das Gewächs zurückgeschnitten werden.	K
2103	Entwässerung funktioniert nicht: Sehr feucht im Notausstieg (Raum rechts hinten).	L
3202	Verschlusssicherung nicht vorhanden: Verschlusssicherung unten bei einem Panzerdeckel defekt (Raum links hinten).	L
3401	Farbanstrich schadhaft / schützt Stahlteile nicht: Roststellen bei zwei Panzerdeckel (Raum rechts hinten und vorne).	L
3503	Dichtungen in schlechtem Zustand: Dichtung von allen drei Panzerdeckel flach. Profil-Nr 01.	L
4205	Motor, Getriebe und Laufrad laufen nicht ruhig: Ein Ventilationsaggregat macht unregelmäßige Klopf- und Knackgeräusche (Raum rechts vorne).	K/E

4303	Plomben am Gasfilter fehlen: Bei drei Gasfilter fehlt je eine Plombe (Räume links hinten und vorne, rechts hinten).	K
5202	Duscheinrichtungen beschädigt: z.T. Duschen demontiert.	L
5302	Schutzraumfremde Sanitärinstallation nicht ok: Heizungsleitungen nur Bandaufhängung.	L

Allgemeine Bemerkungen:

Qualifikation B
BZS VA 4x 80-3.150 Mengeu
BZS GF 4x 79-2.150 airfil
BZS UeV/ESV 6x 75-13.3 und 4x 75-8.2 Mengeu

Die Schutzräume mit der Nr. 847 und 48328 bilden zusammen einen Schutzraum. Beide Berichte sind identisch.

Abkürzungsverzeichnis:

BZS	Zulassung und Konformitätsüberwachung durch das Bundesamt für Zivilschutz (Nummer)
DT	Drucktüre
ESV	Explosionsschutzventil
FR	Fluchtröhre
GF	Gasfilter
K/E	Kritischer Mangel mit Erneuerungsantrag
NA	Notausstieg
PD	Panzerdeckel
PT	Panzertüre
SR	Schutzraum
TC	Trocken Closet (Trocken-WC)
TPH	Technisches Pflichtenheft für die Herstellung von gasdichten und druckfesten Durchführungen für Schutzbauten
TWP	Technische Weisung für den Pflichtschutzraumbau
UeV	Überdruckventil
VA	Ventilationsaggregat

FAQ – Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)

Muss ich zum Schreiben betreffend rechtliches Gehör zwingend Stellung nehmen?
Nein. Sie sind zur Stellungnahme berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet. Sofern Sie mit einer allfälligen Aufhebung Ihres Schutzraumes nicht einverstanden sind (Schutzräume mit Qualifikation C), bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung und Begründung. Bei Schutzräumen mit Qualifikation B haben Sie im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit, sich zur Mängelbehebung zu äussern.

Die beanstandeten Mängel wurden seit der Kontrolle teilweise bereits behoben. Was muss ich tun?
Falls einzelne Mängel seit der letzten PSK bereits behoben werden konnten, bitten wir Sie um Mitteilung und Zustellung der Belege der durchgeführten Arbeiten. So können wir die teilweise erfolgte Mängelbehebung entsprechend in unserem System vermerken und die Verfügung anpassen.

Findet eine Nachkontrolle statt? Wie lange habe ich für die Mängelbehebung Zeit?
Im Kanton Bern werden keine Nachkontrollen der beanstandeten Mängel durchgeführt. Die Mängelbehebung hat jedoch spätestens bis zur nächsten periodischen Schutzraumkontrolle (Kontrollintervall: zehn Jahre) zu erfolgen.

Anlässlich der PSK hat mir das zuständige Kontrollorgan eine vom Schreiben des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)abweichende Auskunft bezüglich des Zustands meines Schutzraumes gegeben. Was gilt?
Das Kontrollorgan ist lediglich zur Durchführung der Schutzraumkontrolle befugt und vermerkt auf deren Grundlage die Mängelcodes inkl. detaillierter Beschreibung sowie einen Vorschlag zur Qualifikation der Schutzräume im System. Allfällige Auskünfte oder Einschätzungen der Kontrollorgane vor Ort gehen über deren Auftrag hinaus und sind nicht verbindlich. Massgebend ist einzig die vom BSM erlassene Verfügung.

Ich bin Eigentümer/-in eines B-Schutzraumes und möchte ein Aufhebungsgesuch stellen. Kann ich trotzdem mittels Verfügung zur Mängelbehebung verpflichtet werden?
Schutzraumeigentümer können jederzeit bei der zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Aufhebung ihres Schutzraumes stellen. Die Gemeinde prüft das Gesuch und leitet es mit einem Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung an das BSM zur definitiven Entscheidung weiter. Bis zur Gutheissung eines Aufhebungsgesuches gelten Schutzräume als aktiv und unterstehen der Betriebs- und Unterhaltspflicht. Ist im Zeitpunkt des Verfügungserlasses noch kein Aufhebungsgesuch hängig, werden die Schutzraumeigentümer mittels Verfügung zur Mängelbehebung verpflichtet. Ist schon ein Gesuch um Aufhebung hängig, bitten wir Sie um Mitteilung, damit wir Ihr Gesuch nach Möglichkeit zusammen mit der Verfügung zur Mängelbehebung bearbeiten können. Bitte beachten Sie, dass pro Aufhebungsgesuch eine Bearbeitungsgebühr von CHF 210.00 erhoben wird.

Mein Schutzraum wurde der Qualifikation C zugewiesen und soll gemäss Schreiben des BSM aufgehoben werden. Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen?
Für eine von Amtes wegen angeordnete Aufhebung eines Schutzraumes, die somit nicht aufgrund eines Aufhebungsgesuches erfolgt, werden keine Gebühren erhoben. Mit der Aufhebung sind auch keine Entschädigungen oder andere Ersatzleistungen verbunden. Einzig ein allfälliger Rückbau und die Entsorgung der Schutzraumkomponenten gehen zulasten der Schutzraumeigentümer.

Warum erhalte ich neben dem ersten Schreiben noch eine Verfügung?
Das Verwaltungsrecht verpflichtet das BSM, seinen Entscheid in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen. Sollten Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sein, steht Ihnen dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde offen. Vor dem Erlass der Verfügung muss Ihnen das rechtliche Gehör gewährt werden. Diese Gelegenheit zur Stellungnahme wird Ihnen mit dem ersten Schreiben gegeben.

Ich bin mit der Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht einverstanden. Habe ich eine Möglichkeit zur Beschwerde?
Gegen das Schreiben betreffend rechtliches Gehör ist keine Beschwerde möglich. Entsprechend enthält das Schreiben auch keine Rechtsmittelbelehrung. Sie können uns jedoch eine Stellungnahme zukommen lassen. Gegen die anschliessende Verfügung haben Sie hingegen eine Beschwerdemöglichkeit. Über die Einzelheiten gibt die Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung Auskunft.

Gemäss Auskunft der Zivilschutzorganisation (ZSO)/der Gemeinde/der Voreigentümer wurde mein Schutzraum aufgehoben. Kann ich mich darauf stützen?
Weder die ZSO noch die Gemeinde waren bzw. sind dazu berechtigt, einen Schutzraum aufzuheben. Eine offizielle Aufhebung hatte stets durch eine amtliche Verfügung der zuständigen Behörde zu erfolgen. Liegt keine solche vor, gilt der Schutzraum nach wie vor als aktiv.

Mir wurde bei der Kontrolle mitgeteilt, dass der Schutzraum aufgehoben wird. Warum wurde mein Schutzraum nun der Qualitätsgruppe B zugeteilt?
Das Kontrollorgan ist nicht befugt, bei den Kontrollen Aussagen über die Betriebsbereitschaft der Schutzräume zu machen. Die Qualitätsgruppe wird nach der Kontrolle durch das BSM bestimmt.

Können Sie mir eine Firma zur Behebung der Mängel empfehlen?
Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können wir keine Listen geeigneter Firmen abgeben oder sogar eine bestimmte Firma empfehlen. Am besten kontaktieren Sie diesbezüglich das für Ihren Schutzraum zuständige Kontrollorgan.